

## 237.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Vertrauenspersonen der baugewerblichen  
Arbeiter des Königreichs Sachsen, den Arbeiterschutz im Baugewerbe  
betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1898.

(Bericht Nr. 258, Berichte der II. Kammer 2. Bb.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 91 vom 5. Mai 1898.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition, soweit sie sich auf Unfallverhütungsvorschriften bezieht, nach  
§ 23 e der Landtagsordnung  
für unzulässig zu erklären;

die Petition, soweit sie sich auf den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit  
der Bauarbeiter bezieht,  
der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überreichen;

die Petition, soweit sie sich auf eine Einwirkung der Königlichen Staats-  
regierung bei dem Bundesrath wegen Erlass von Arbeiterschutzvor-  
schriften und auf die Fernhaltung von Frauen und jugendlichen Ar-  
beitern beziehentlich auf Schaffung eines besonderen Baugewerbe-  
Inspektorats bezieht,  
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. Mai 1898.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Schönberg. Dr. Dittrich. Dr. von Wächter. von Meßsch.  
von Trebra-Lindenau, Berichterstatter.